

2. Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112),
3. Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 199).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung
der in den Kleinindustriebetrieben
vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven
vom 15. Dezember 1970**

Zur Förderung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen im Rahmen der Entwicklung leistungsfähiger Versorgungssysteme wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern eingetragen sind.

§ 2

Betriebe mit Industriepreisen

Für Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die für die von ihren Betrieben hergestellten Erzeugnisse bzw. ausgeführten Leistungen Preise der Industriepreisreform oder Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen berechnen, gelten die §§ 1 bis 8 und 12 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II S. 677).

§ 3

Betriebe, die Reparaturen und Dienstleistungen ausführen

Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die in ihren Betrieben die gestellten Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen unter Einbeziehung in die schrittweise aufzubauenden Versorgungssysteme erfüllen, können Steuervergünstigungen gemäß §§ 4 bis 7 dieser Anordnung erhalten.

§ 4

Ermäßigung der Einkommensteuer

(1) Der Rat des Kreises kann für die im § 1 genannten Inhaber von Kleinindustriebetrieben die Einkommensteuer in Höhe der Gewinnsteuer des Hand-

werks nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) festsetzen, wenn das Jahreseinkommen 20 000 M nicht übersteigt. Gattenermäßigung und Kinderermäßigung sind entsprechend den Grundsätzen des § 6 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker zu berücksichtigen. Andere nicht begünstigte Einkünfte sind entsprechend der Regelung für andere Einkünfte der Handwerker zu besteuern.

(2) Bei Jahreseinkommen über 20 000 M kann der Rat des Kreises einen einkommensteuerfreien Betrag bis zu 3 600 M jährlich gewähren, der vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt wird.

(3) Sofern sich nach Abs. 2 ein geringeres Nettoeinkommen als nach Abs. 1 unter Zugrundelegung eines Einkommens von 20 000 M ergibt, ist wie folgt zu verfahren:

Die Einkommensteuer nach Abs. 2 ist insoweit zu ermäßigen, daß mindestens das Nettoeinkommen verbleibt, das auf der Grundlage eines Einkommens von 20 000 M und einer Besteuerung nach Abs. 1 beruht.

(4) Die beabsichtigte Steuervergünstigung ist den Inhabern der Betriebe zusammen mit den Leistungsaufgaben für das jeweilige Jahr durch die zuständigen staatlichen Organe nach Anhören des volkseigenen Versorgungsgruppenleitbetriebes und der Handwerkskammer bekanntzugeben.

(5) Die Vergünstigung nach den Absätzen 1 bis 3 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die festgelegten Leistungsaufgaben ohne Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte bzw. mit der vorgegebenen Anzahl der Arbeitskräfte erfüllt werden. Sie darf nur unter diesen Voraussetzungen bei der Ermittlung der Abschlagzahlungen berücksichtigt und in der Jahreserklärung geltend gemacht werden.

§ 5

Vereinfachte Ermittlung des Gewinns

Der Rat des Kreises kann zusammen mit den Regelungen gemäß § 4 für die Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen und allein oder unter Mithilfe des Ehegatten arbeiten, die Inanspruchnahme von Pauschalsätzen für Betriebsausgaben genehmigen. Dabei sind die für Handwerker geltenden Regelungen über die Aufzeichnung der Einnahmen sowie der Ausgaben für Material entsprechend anzuwenden.

§ 6

Befreiung von der Gewerbesteuer

Der Rat des Kreises kann im Zusammenhang mit der Gewährung von Steuervergünstigungen nach § 4 festlegen, daß die Gewerbesteuer nicht erhoben wird. Die nicht erhobene Gewerbesteuer darf nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

§ 7

Umsatzsteuervergünstigungen

Zur Förderung der Durchführung von Reparaturen und Dienstleistungen kann der Rat des Kreises die Umsatzsteuer unter Anwendung der für Handwerksbetriebe bei Umsatzsteuervergünstigungen geltenden Regelungen herabsetzen.